

Prüfungsordnung
des dualen Bachelor-Studiengangs

Steuerlehre

Bachelor of Arts (B.A.)

Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law

Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences für den dualen Bachelor-Studiengang Steuerlehre vom 23. September 2020

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law der Frankfurt University of Applied Sciences am 23. September 2020, die nachstehende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Steuerlehre beschlossen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 09.11.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Qualifikationsziele
- § 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht
- Anlage 3: Modulbeschreibungen
- Anlage 4: Studien- und Ausbildungsvertrag (Muster)
- Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Frankfurt University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme des Studiums setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) in der jeweils gültigen Fassung voraus.
- (2) Der duale Bachelor-Studiengang Steuerlehre beinhaltet auch betriebliche Studienphasen und setzt daher einen Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen voraus, der die gesamte Studiendauer umfasst. Die wesentlichen Regelungen des Studien- und Ausbildungsvertrags (Muster) sind in Anlage 4 enthalten.

§ 3 Qualifikationsziele

Absolventinnen und Absolventen des dualen Studiengangs Steuerlehre (B.A.) erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und sind befähigt, vielfältige berufliche Tätigkeiten in Unternehmen der Steuerberatungsbranche, beispielsweise in international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mittelständischen bzw. kleinen Steuerberatungskanzleien oder in der Steuerabteilung eines Unternehmens aufzunehmen. Darüber hinaus können steuerberatende Tätigkeiten auch im Bereich anderer Tätigkeitsfelder, wie im Bereich Wirtschaftsprüfung oder Unternehmensberatung erforderlich sein.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die einzelnen Steuerrechtsgebiete und besitzen umfassende Kenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen, privatrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich. Hierbei stehen die verantwortungsvolle Anwendung von Fach- und Methodenwissen, sowie fachübergreifender Kompetenzen im Fokus. Darüber hinaus sind sie auch für ein Master-Studium qualifiziert.

Das duale Bachelorstudium bereitet zielgerichtet und theoretisch fundiert auf den Umgang mit steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Herausforderungen der beruflichen Praxis vor. Das duale Studium verzahnt in sechs betrieblichen Studienabschnitten besonders intensiv die Vermittlung von theoretischem und anwendungsorientiertem Wissen und Können und vertieft hierbei die erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen, auch im Umgang mit Führungskräften sowie Kolleginnen und Kollegen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bestehende Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Steuerarten zu benennen und zu erklären. Steuerliche Sachverhalte können sie für die einzelnen Steuerrechtsgebiete, auch auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts, selbstständig bearbeiten und auf ausgewählte Fallbeispiele übertragen. Sie sind befähigt, Entscheidungsvorlagen, beispielsweise Steuererklärungen und Jahresabschlüsse, zu erarbeiten und die Steuerberaterin und den Steuerberater bei der Beratung von Mandantinnen und Mandanten zu unterstützen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der DV-gestützten Steuerberatung und können die in der Branche übliche Standardsoftware anwenden. Durch

die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis haben sie gelernt, betriebswirtschaftlich-rechtliche und steuerspezifische Instrumente und Methoden auch auf neue Sachverhalte in die berufliche Praxis zu übertragen sowie selbstständig Lösungen für berufsbezogene Fragestellungen zu erarbeiten. Sie sind vertraut mit den berufsrechtlichen Grenzen des selbstständigen Handelns sowie den Anforderungen und Regelungen zur Verschwiegenheit und ihrer ethischen und gesellschaftlichen Verantwortung.

Sie können sich mit den theoretischen Ansätzen der eigenen Fachdisziplin kritisch auseinandersetzen, sie wissenschaftlich bearbeiten, Stellungnahmen formulieren, sich selbstständig theoretisches Wissen aneignen und dies strukturiert darstellen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, auch in der Zusammenarbeit mit anderen, relevante Fragestellungen zu bearbeiten sowie Lösungsvorschläge vor Fachkundigen und Fachfremden effektiv zu kommunizieren und fundiert zu vertreten. Sie sind in der Lage, die eigene Rolle zu reflektieren, einzunehmen und ihre erworbenen Kompetenzen begründet und selbstverantwortlich in ihrem Tätigkeitsbereich anzuwenden. Dies sind wichtige Bausteine ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung.

§ 4 Regelstudienzeit, Anzahl der ECTS-Punkte (Credit Points)

- (1) Die Regelstudienzeit dieses Studienprogramms beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studienprogramm ist ein modular aufgebautes Vollzeitstudium und ist auf der Basis von Leistungspunkten gemäß dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ organisiert.
- (3) Das Studienprogramm umfasst 210 ECTS-Punkte (Credit Points [CP]). Ein ECTS-Punkt (Credit Point) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.

§ 5 Module

- (1) Das Studienprogramm umfasst insgesamt 34 Pflichtmodule, darunter das Modul Bachelor-Arbeit mit Kolloquium, das Modul Interdisziplinäres Studium Generale und sechs Praxismodule (Module Betrieblicher Studienabschnitt I bis VI).
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte (Credit Points) und die Art und Dauer der jeweiligen Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (3) Das Modul Interdisziplinäres Studium Generale ist aus dem Programm der Frankfurt University of Applied Sciences im Sinne des § 7 Abs. 12 AB Bachelor/Master auszuwählen.
- (4) Die Module Betrieblicher Studienabschnitt I bis VI werden über sechs Semester durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulen Betrieblicher Studienabschnitt I bis VI ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Eine Berufsausbildung oder Berufspraxis wird auf diese Module nicht angerechnet. Die Regelungen des § 20 AB Bachelor/Master bleiben unberührt.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird in der Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.

- (2) In einer Portfolioprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge und Wirkweisen der Prüfungsgebiete kennt, diese kritisch reflektieren kann und sich die Prüfungsgebiete lernziel- und prozessorientiert erarbeitet hat.
- Die Portfolioprüfung besteht aus den Anfertigungen / Ausfertigungen sogenannter Werkstücke. Die Werkstücke sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) benannt und gewichtet.
- Die Bearbeitungszeit der Portfolioprüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt.
- Die für die Anfertigung / Ausfertigung einzelner Werkstücke festgelegten Fristen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 3) geregelt.
- Die Bewertung der Portfolioprüfung erfolgt nach Ende der Bearbeitungszeit und erfolgt gemäß § 15 AB Bachelor/Master. Die Werkstücke zur Bildung der Gesamtnote werden nach Punkten bewertet.
- Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Portfolioprüfung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3).
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

Nichtbestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen sind zweimal wiederholbar. Die Modulprüfungsleistung Bachelor-Arbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 8 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelor-Arbeit mit Kolloquium beträgt 15 ECTS-Punkte (Credit Points), davon entfallen zwölf ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit und drei ECTS-Punkte auf das Kolloquium.
- (2) Bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit sind vorzulegen:
- a. der Nachweis, dass mindestens 160 ECTS-Punkte gemäß Anlage 3 Modulbeschreibungen erfolgreich abgeschlossen sind,
 - b. die schriftliche Einverständniserklärung der Referentin oder des Referenten, dass sie oder er die Betreuung der Abschlussarbeit übernimmt.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit und legt die Prüferinnen oder die Prüfer fest.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe der Bachelor-Arbeit bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt acht Wochen. Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt mit dem Tag der Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zur Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss.

- (5) Das Modul Bachelor-Arbeit mit Kolloquium kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer oder in einer anderen Sprache absolviert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, schriftlichen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben. Zusätzlich ist ein Exemplar auf einem digitalen Datenträger im Format eines gängigen Textverarbeitungsprogramms abzugeben.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Kann der Abgabetermin aus Gründen, welche die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 8 Satz 1 AB Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Studierende oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (9) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmalig und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Absatz 8 ein neues Thema für die Bachelor-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Arbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers ein, wenn die Beurteilungen der Prüfenden um mehr als zwei (2,0) Noten voneinander abweichen oder wenn eine oder einer der Prüfenden die Bachelor-Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der Drittprüferin oder des Drittprüfers aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (11) Die Bachelor-Arbeit ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit einem Gewicht von einem Fünftel in die Bewertung des Moduls Bachelor-Arbeit mit Kolloquium ein.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen wie folgt:

1. aus der Note des Moduls der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium und
2. dem arithmetischen Mittel der Noten der übrigen 33 Module mit einer Gewichtung von 4 zu 33.

§ 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende ein Zeugnis, die Bachelor-Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlage 5) nach Maßgabe des § 22 AB Bachelor/Master.
- (2) In das Zeugnis über die Bachelor-Prüfung sind ergänzend zu den Angaben nach § 22 Abs. 1 S. 2 AB Bachelor/Master die Studienschwerpunkte aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite (in den Amtlichen Mitteilungen) der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung vom 26. April 2017 wird aufgehoben. Die Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, setzen ihr Studium gemäß dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Beim Wechsel in die Prüfungsordnung vom 23. September 2020 werden Leistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 26. April 2017 erbracht wurden, durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

Frankfurt am Main, _____

Der Dekan des Fachbereichs 3: Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke
Fb3: Wirtschaft und Recht – Business and Law
Frankfurt University of Applied Sciences

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan Steuerlehre (B.A.)¹

| Steuerlehre (B.A.) | | | | | | | ECTS Punkte (CP) |
|---------------------------|--|---|--|--|--|--|---------------------|
| Semester 6 | 31 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium 15 CP | | | 32 Datenmanagement 5 CP | 33 Steuerlehre VI: Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht, Steuerplanung 5 CP | 34 Betrieblicher Studienabschnitt VI 10 CP | 35 |
| Semester 5 | 25 Taxation English (B2) 5 CP | 26 Marketing, Materialwirtschaft und Produktion 5 CP | 27 Vertiefung Externes Rechnungswesen II 5 CP | 28 Interdisziplinäres Studium Generale 5 CP | 29 Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht 5 CP | 30 Betrieblicher Studienabschnitt V 10 CP | 35 |
| Semester 4 | 19 Quantitative Methoden 5 CP | 20 Finanzierung 5 CP | 21 Internationale Rahmenbedingungen 5 CP | 22 Wirtschaftsinformatik 5 CP | 23 Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge 5 CP | 24 Betrieblicher Studienabschnitt IV 10 CP | 35 |
| Semester 3 | 13 Professional Business Communication (B2) 5 CP | 14 Privatrecht II 5 CP | 15 DV-Anwendungen in der Steuerberatung 5 CP | 16 Personal und Organisation 5 CP | 17 Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer 5 CP | 18 Betrieblicher Studienabschnitt III 10 CP | 35 |
| Semester 2 | 7 Internes Rechnungswesen und Investitionsrechnung 5 CP | 8 Privatrecht I 5 CP | 9 Vertiefung Externes Rechnungswesen I 5 CP | 10 Volkswirtschaftslehre 5 CP | 11 Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform 5 CP | 12 Betrieblicher Studienabschnitt II 10 CP | 35 |
| Semester 1 | 1 Grundlagen der Wirtschafts- wissenschaften 5 CP | 2 Einführung in das Recht 5 CP | 3 Externes Rechnungswesen 5 CP | 4 Wirtschaftsmathematik 5 CP | 5 Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer 5 CP | 6 Betrieblicher Studienabschnitt I 10 CP | 35 |

¹ Diese Anlage beinhaltet die thematischen Zusammenhänge der Module sowie die empfohlene Reihenfolge der Module im Studienverlauf.

Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht Steuerlehre (B.A.)

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|---|--------------|-------------------|---|---------|
| 1. Semester | | | | | |
| 1 | Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften | 5 | 1 | Teilprüfungsleistung: 1. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 90 % 2. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 10 % | Deutsch |
| 2 | Einführung in das Recht | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 3 | Externes Rechnungswesen | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 4 | Wirtschaftsmathematik | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 5 | Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer | 5 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen: 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden. | Deutsch |
| 6 | Betrieblicher Studienabschnitt I | 10 | 13 Wo- chen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 2. Semester | | | | | |
| 7 | Internes Rechnungswesen und Investitionsrechnung | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 8 | Privatrecht I | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 9 | Vertiefung Externes Rechnungswesen I | 5 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen: 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht | Deutsch |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|---|-----------|--------------|---|---------|
| | | | | wurden. | |
| 10 | Volkswirtschaftslehre | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 11 | Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform | 5 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen: 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden. | Deutsch |
| 12 | Betrieblicher Studienabschnitt II | 10 | 13 Wochen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 3. Semester | | | | | |
| 13 | Professional Business Communication (B2) | 5 | 1 | Portfolio examination consisting of: 1. Written examination (90 minutes), with a weighting of 70 % 2. Presentation (at least 10, at most 15 minutes), with a weighting of 30 % The assignment is passed, if at least 50 % of all possible points are achieved. | English |
| 14 | Privatrecht II | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 15 | DV-Anwendungen in der Steuerberatung | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 16 | Personal und Organisation | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 17 | Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer | 5 | 1 | Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen: 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht | Deutsch |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|--|-----------|--------------|---|---------------------------------|
| | | | | wurden. | |
| 18 | Betrieblicher Studienabschnitt III | 10 | 13 Wochen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 4. Semester | | | | | |
| 19 | Quantitative Methoden | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 20 | Finanzierung | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 21 | Internationale Rahmenbedingungen | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 22 | Wirtschaftsinformatik | 5 | 1 | Klausur mit PC-Aufgabe (90 Minuten) | Deutsch |
| 23 | Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge | 5 | 1 | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) | Deutsch |
| 24 | Betrieblicher Studienabschnitt IV | 10 | 13 Wochen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 5. Semester | | | | | |
| 25 | Taxation English (B2) | 5 | 1 | Portfolio examination consisting of: 1. Written examination (90 minutes), with a weighting of 70 % 2. Presentation (at least 10, at most 15 minutes), with a weighting of 30 % The assignment is passed, if at least 50 % of all possible points are achieved. | English |
| 26 | Marketing, Materialwirtschaft und Produktion | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 27 | Vertiefung Externes Rechnungswesen II | 5 | 1 | Klausur (120 Minuten) | Deutsch |
| 28 | Interdisziplinäres Studium Generale | 5 | 1 | Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Angabe der Dauer mit mindestens und höchstens, Variabel, je nach Modulexemplar) | Variabel, je nach Modulexemplar |
| 29 | Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht | 5 | 1 | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |

| Nr. | Modultitel | ECTS [CP] | Dauer [Sem.] | Prüfungsform | Sprache |
|--------------------|--|----------------------|-------------------------|--|----------------|
| 30 | Betrieblicher Studienabschnitt V | 10 | 13 Wo- chen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |
| 6. Semester | | | | | |
| 31 | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium | 15 | 8 Wo- chen | Bachelor-Arbeit (Bearbeitungs- zeit 8 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) | Deutsch |
| 32 | Datenmanagement | 5 | 1 | Schriftliche Hausarbeit (Bear- beitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) | Deutsch |
| 33 | Steuerlehre VI: Aktuelle Entwicklungen im Steu- errecht, Steuerplanung | 5 | 1 | Präsentation (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Be- arbeitungszeit 2 Wochen) | Deutsch |
| 34 | Betrieblicher Studienabschnitt VI | 10 | 13 Wo- chen | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) | Deutsch |

Anlage 3: Modulbeschreibungen Steuerlehre (B.A.)

Modul 1: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften

| | |
|---|--|
| Modultitel | Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften |
| Modulnummer | 01 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Teilprüfungsleistung: 1. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 90 % 2. Hausarbeit (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 10 % |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse, Theorien, Konzepte und Interdependenzen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Sie sind in der Lage, das erworbene Fachwissen einzuordnen und auf Grundfragen der Praxis anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden können, volks- und betriebswirtschaftliche Sachverhalte verstehen, darlegen und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge wiedergeben.</p> <p>Sie können die wichtigsten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens anwenden. Im Einzelnen erlernen sie, was wissenschaftlich arbeiten heißt, wie Literatur zur vorgegebenen Fragestellung recherchiert werden kann, wie wissenschaftliche Texte gelesen und Gelesenes festgehalten wird. Die Studierenden werden zielgerichtet und theoretisch fundiert auf den Umgang mit rechtlichen, volks- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen vorbereitet.</p> <p>Darüber hinaus können die Studierenden die Auswirkungen möglicher Handlungsalternativen auf die verschiedenen gesellschaftlichen Stakeholder (Anteilseigner, Staat, etc.) bewerten und so Handlungsstrategien entwickeln. Die Studierenden sind in der Lage, die vorliegenden Fragestellungen zu verstehen sowie zu analysieren und die erzielten Ergebnisse in strukturierter und verständlicher Form darzustellen.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 5 % Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 95 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Einführung in die Volkswirtschaftslehre Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung Übung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 2: Einführung in das Recht

| | |
|---|---|
| Modultitel | Einführung in das Recht |
| Modulnummer | 02 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können grundlegende Strukturen in Aufbau und Systematik des nationalen privaten und öffentlichen Rechts bestimmen und diese in den wesentlichen Grundzügen differenzieren. Sie sind in der Lage, spezifische Fallgestaltungen des öffentlichen Sektors durch Anwendung der juristischen Methodik zu bearbeiten und sachgerechte Lösungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Normen und Werte zu entwickeln.</p> <p>Die Studierenden analysieren komplexe Regelwerke und Sachverhalte mit Relevanz zu managementspezifischen Entscheidungssituationen des Verwaltungsbereichs. Sie können Informationen kritisch einordnen und in ihrer Aussagekraft auf die jeweilige Organisation und im Hinblick auf ihren individuellen Wirkungskreis in dieser Organisation implementieren. Sie erwerben die Kompetenz, in unterschiedlichen rechtlichen Problemstellungen der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlicher Einrichtungen Ermessen unter Abwägung der verschiedenen Interessen sachgerecht auszuüben.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Einführung in das Wirtschaftsprivatrecht Einführung in das Öffentliche Recht |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Fallstudien |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 3: Externes Rechnungswesen

| | |
|---|--|
| Modultitel | Externes Rechnungswesen |
| Modulnummer | 03 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Technik des betrieblichen Rechnungswesens, der Bilanzierung und Bewertung sowie der Beurteilung von Jahresabschlüssen.</p> <p>Sie kennen die zentralen Vorschriften des externen Rechnungswesens und können diese anwenden.</p> <p>Sie sind in der Lage, einfache Jahresabschlüsse zu erstellen und deren Analyse an praktischen Beispielen durchzuführen. Die Studierenden verstehen es, mögliche Probleme der Bilanzanalyse aufzuzeigen und kritisch zu reflektieren.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 20 % Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 80 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Externes Rechnungswesen |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Übungen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 4: Wirtschaftsmathematik

| | |
|---|---|
| Modultitel | Wirtschaftsmathematik |
| Modulnummer | 04 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | Die Studierenden sind in der Lage, mathematische Methoden zur Lösung zentraler wirtschaftswissenschaftlicher Aufgaben anzuwenden: Bewertung, Analyse und Optimierung. Sie können ihre Kenntnisse anhand von Fallbeispielen aus dem Spektrum der Betriebswirtschaft umsetzen und selbstständig weiterführende mathematische Verfahren herleiten. Die Studierenden können in formalen Strukturen denken. |
| Inhalte des Moduls | Wirtschaftsmathematik |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 5: Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

| | |
|---|---|
| Modultitel | Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer |
| Modulnummer | 05 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | <p>Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts. Sie können die wichtigsten Regelungen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht, inklusive Unterscheidung der Einkunftsarten, Einkünfteermittlung der Überschusseinkünfte, Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Berücksichtigung von Verlusten und Ermittlung der Einkommensteuer anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Fallbeispiele zu einzelnen Aspekten im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu lösen. Zudem sind sie in der Lage, Lösungen zu Veranlagungsaufgaben im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entwickeln, indem sie alle erforderlichen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung in der richtigen Reihenfolge prüfen und durchführen. Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rahmen von Gruppenarbeiten oder durch vorformulierte Fragen an die Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich einkommen- und körperschaftsteuerliche Sachverhalte anhand von vorgegebener Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen anschaulich zu präsentieren.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 6: Betrieblicher Studienabschnitt I

| | |
|---|--|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt I |
| Modulnummer | 06 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 1. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können die theoretischen Kenntnisse aus dem Modul Steuerlehre I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer in praktische Arbeit mit Dokumentation der Ergebnisse umsetzen. Sie sind in der Lage, zunächst unter Anleitung und später selbstständig einfache Einkommenssteuer- und Körperschaftsteuererklärungen vorzubereiten. Sie identifizieren offene Fragen und geben diese zur Klärung mit den Mandantinnen und Mandanten an den Betreuenden im eingesetzten Bereich weiter.</p> <p>Sie sind in der Lage, Lösungen zu fallbezogenen Sachverhalten unter steuerlichen Gesichtspunkten zu erarbeiten und gegenüber den Betreuenden darzulegen. Sie besitzen die Fähigkeit, die relevanten Informationen auszuwählen und aufzubereiten.</p> <p>Nach dem ersten betrieblichen Studienabschnitt haben die Studierenden einen Überblick über den generellen Aufbau, die Zuständigkeiten, Strukturen und Entscheidungskompetenzen im eingesetzten Bereich gewonnen.</p> <p>Sie kennen grundsätzliche Regelungen der Arbeitsabläufe und sind in der Lage, diese zu beachten und anzuwenden, kennen grundlegende Arbeitstechniken und können diese beschreiben und anwenden, kennen schriftliche und mündliche Kommunikationstechniken unter Nutzung der Regeln des Geschäftsgangs und können diese anwenden. Sie können fachbezogene Informations- und Kommunikationstechnologie anwenden.</p> <p>Die Studierenden erkennen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater als Angehörige eines freien Berufs und als Organ der Steuerrechtspflege ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber ihren Mandantinnen und Mandanten tragen und eine besondere Vertrauensstellung innehaben. Sie kennen und beachten die Vorschriften über Verschwiegenheitspflichten und Auskunftsverweigerungsrechte und sind sich der Folgen ihrer Verletzung bewusst.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt I |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 7: Internes Rechnungswesen und Investitionsrechnung

| | |
|---|--|
| Modultitel | Internes Rechnungswesen und Investitionsrechnung |
| Modulnummer | 07 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundbegriffe der Kostenrechnung. Sie sind mit der Kostenarten- sowie der Kostenstellenrechnung vertraut, können Kalkulationen von Produktkosten und die Ermittlung des Betriebsergebnisses nach verschiedenen Methoden durchführen sowie kritisch würdigen. Sie sind mit wesentlichen entscheidungsorientierten Methoden aus der Kosten- und Leistungsrechnung vertraut und können einfache betriebliche Optimierungsprobleme theoretisch fundiert lösen.</p> <p>Die Studierenden können anhand von Fallbeispielen die Grundprinzipien des internen Rechnungswesens verstehen und umsetzen.</p> <p>Zudem verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in dem Bereich der Investition und können die Grundlagen von Investitionsentscheidungen strukturieren sowie beurteilen.</p> <p>Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Internes Rechnungswesen Investitionsrechnung |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Übungen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 8: Privatrecht I

| | |
|---|--|
| Modultitel | Privatrecht I |
| Modulnummer | 08 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse in besonderen wirtschaftsprivatrechtlichen Problemkreisen. Sie bestimmen die besondere Systematik des Schuld-, Sachen- und Unternehmensrechts und differenzieren die entsprechenden Normen sowie die ihnen zugrundeliegenden Wertungen. Sie wenden ihre erworbenen Kenntnisse unter Beherrschen der juristischen Methodik fallorientiert an.</p> <p>Die Studierenden können spezifische Probleme der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlichen Einrichtungen identifizieren und sachgerecht darauf reagieren. Sie können das erworbene Fachwissen situationsangemessen im Wirkungskreis der Organisation des Verwaltungssektors erläutern und zur Lösungsfindung in professionelle Interaktion treten.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Schuld- und Sachenrecht I Unternehmensrecht |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Fallstudien |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 9: Vertiefung Externes Rechnungswesen I

| | |
|---|---|
| Modultitel | Vertiefung Externes Rechnungswesen I |
| Modulnummer | 09 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | <p>Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung und Bewertung. Sie verfügen über einen gründlichen Überblick über die relevanten Frage- und Problemstellungen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen von Fallbeispielen zu entwickeln und anschaulich zu präsentieren. Hierbei treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Handels- und die Steuerbilanz. Zudem kennen und beherrschen sie die für bilanzrechtliche Expertise wichtigsten Arbeitstechniken.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich bilanzielle Sachverhalte anhand von vorgegebener Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen auf ausgewählte Fallbeispiele anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen im Rahmen von Gruppenarbeiten oder durch vorformulierte Fragen an die Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> |
| Inhalte des Moduls | Vertiefung Externes Rechnungswesen I |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 10: Volkswirtschaftslehre

| | |
|---|--|
| Modultitel | Volkswirtschaftslehre |
| Modulnummer | 10 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ökonomische Denkweise zu verstehen und sie auf wirtschaftswissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen anzuwenden, • volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundmodelle wiederzugeben, • mathematische Modelle anzuwenden, • ökonomische Fragestellungen selbständig zu bearbeiten. <p>Die Studierenden verfügen über folgende überfachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Denken. • Fähigkeit, Zusammenhänge zu analysieren. • Anwendung abstrakter und mathematischer Modelle. • Nutzung von Fachliteratur und Medien zur Bildung einer eigenen Meinung. <p>Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Mikroökonomik Makroökonomik |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 11: Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform

| | |
|---|--|
| Modultitel | Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform |
| Modulnummer | 11 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | <p>Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, den steuerlichen Gewinn von Unternehmen verschiedener Rechtsformen zu ermitteln, Fallbeispiele zu einzelnen Aspekten der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu lösen. Zudem sind sie in der Lage, Lösungen zu komplexeren Veranlagungsaufgaben im Rahmen der Körperschaftsteuer zu entwickeln (z. B. auch unter Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungen wie Organschaftsverhältnissen). Die Studierenden prüfen alle erforderlichen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Körperschaftsteuererklärung im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht in der richtigen Reihenfolge und führen diese aus mit dem Ziel, die Körperschaftsteuer zu ermitteln.</p> <p>Zudem sind sie in der Lage, Lösungen zu Fallbeispielen der Gewerbesteuer zu entwickeln, indem sie alle erforderlichen Arbeitsschritte des Erhebungsverfahrens für die Erstellung einer Gewerbesteuererklärung in der richtigen Reihenfolge prüfen und ausführen mit dem Ziel, die Gewerbesteuer zu ermitteln.</p> <p>Die Studierenden können für verschiedene Rechtsformen die Gesamtsteuerbelastung mit Einkommen-, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln.</p> <p>Die Studierenden können steuerliche Vorteilhaftigkeitsentscheidungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Unternehmen, insbesondere der Rechtsform, analysieren. Hierbei treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung steuerlicher Fragestellungen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie zur Rechtsformbesteuerung im Rahmen von Gruppenarbeiten oder durch vorformulierte Fragen an die Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich körperschaft- und gewerbesteuerliche Sachverhalte sowie rechtsformspezifische Fragestellungen anhand von vorgegebener Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen anschaulich zu präsentieren.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 12: Betrieblicher Studienabschnitt II

| | |
|---|---|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt II |
| Modulnummer | 12 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 2. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können die theoretischen Kenntnisse aus den Modulen Steuerlehre I: Einkommensteuer und Körperschaftsteuer und Steuerlehre II: Unternehmensbesteuerung und Rechtsform in der praktischen Arbeit mit Dokumentation der Ergebnisse umsetzen. Sie sind in der Lage, zunächst unter Anleitung und später selbstständig steuerliche Gewinnermittlungen, Einkommensteuererklärungen für Gewinneinkünfte, komplexere Körperschaftsteuererklärungen und Gewerbesteuererklärungen vorzubereiten. Sie identifizieren offene Fragen und klären diese nach Rücksprache mit den Betreuenden im eingesetzten Bereich mit den Mandantinnen und Mandanten. Hierbei sind ihnen die durch das Berufsrecht der Steuerberater gesetzten Grenzen des selbstständigen Handels bei ihrer Arbeit bewusst.</p> <p>Sie erkennen die Interdependenzen der Ertragsteuern zueinander und zum externen Rechnungswesen und die hierfür erforderlichen Verknüpfungen in den fachbezogenen DV-Systemen. Sie können einfache steuerplanerische Überlegungen auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung anstellen.</p> <p>Die Studierenden erkennen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege bei Fragen einer steueroptimalen Gestaltung neben den Mandantinnen und Mandanten auch den Gesetzen verpflichtet sind.</p> <p>Sie sind in der Lage, die Steuerberaterin oder den Steuerberater bei der Vorbereitung von Mandantengesprächen zu unterstützen. Sie besitzen die Fähigkeit, die relevanten Informationen auszuwählen und mandantenorientiert aufzubereiten.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt II |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Module 13: Professional Business Communication (B2)

| | |
|---------------------------------|---|
| Module title | Professional Business Communication (B2) |
| Module number | 13 |
| Study program | Taxation (B.A.) |
| Module usability | |
| Module duration | One semester |
| Recommended semester | 3 rd semester |
| Module type | Compulsory module |
| ECTS (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Module prerequisites | None |
| Module examination requirements | None |
| Module examination | Portfolio examination consisting of: 1. Written examination (90 minutes), with a weighting of 70 % 2. Presentation (at least 10, at most 15 minutes), with a weighting of 30 % The assignment is passed, if at least 50 % of all possible points are achieved. |
| Learning outcomes and skills | Students are able to adequately communicate in the English language - orally and in writing - in typical industry-related situations. They are able to write all kinds of emails/letters and reports. They are capable of summarizing factual information orally and in writing, e.g. when participating in meetings and negotiations or minuting them. |
| Module contents | Professional Business Communication (B2) |
| Module teaching methods | Seminar |
| Module language | English |
| Module availability | Each winter semester |

Modul 14: Privatrecht II

| | |
|---|---|
| Modultitel | Privatrecht II |
| Modulnummer | 14 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in ausgewählten wirtschaftsrechtlichen Problemkreisen. Sie zeigen fundierte Kenntnisse im Verfahrens-, Familien- und Erbrecht auf. Sie analysieren praktische Problemstellungen aus den genannten Bereichen und ordnen diese sachgerecht ein. Sie erwerben die Kompetenz, diese spezifischen Fragestellungen des Verwaltungsbereichs praxisbezogen unter Berücksichtigung verschiedener wirtschaftlicher und gegebenenfalls politischer Interessen und unter Beteiligung unterschiedlicher Interessensvertreter zu reflektieren und geeignete Lösungsansätze zu gestalten.</p> <p>Die Studierenden werden befähigt, unterschiedliche Rechtspositionen und Interessen in den genannten Bereichen verantwortungsvoll zu vertreten und argumentativ zu verteidigen.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Schuld- und Sachenrecht II Verfahrens-, Familien- und Erbrecht |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 15: DV-Anwendungen in der Steuerberatung

| | |
|---|---|
| Modultitel | DV-Anwendungen in der Steuerberatung |
| Modulnummer | 15 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse über Struktur und Organisation von Kammern und Verbänden sowie den Aufbau branchentypischer Kanzleien. Sie kennen die Wege zum Steuerberaterexamen und sind in der Lage, Trends und Entwicklungen der Branche nachzuverfolgen.</p> <p>Die Studierenden kennen die wichtigsten Funktionen der DATEV-Software und können sie anwenden, um eine GmbH von deren Anlage über die Buchführung bis zum Jahresabschluss zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, erste Einkommensteuererklärungen mit Hilfe der DATEV-Software zu erstellen sowie Programmverbindungen zu nutzen und Recherchen in der LE-Xinform/Info-Datenbank zu betreiben.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Informationen zu einem Thema zu beschaffen. Ihre Fähigkeiten, Informationen zu analysieren und auszuwerten sind gesteigert.</p> |
| Inhalte des Moduls | DV-Anwendungen in der Steuerberatung |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 16: Personal und Organisation

| | |
|---|--|
| Modultitel | Personal und Organisation |
| Modulnummer | 16 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können Personalmanagement und Organisation in den Kontext der Unternehmensführung einordnen. Sie kennen auch die Eigenheiten und aktuellen Herausforderungen des öffentlichen Sektors in Bezug auf Organisation und Personalmanagement. Dabei sind sie sich ihrer politischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und können Verhaltensweisen, Werte und Normen unter ethischen Gesichtspunkten einordnen und bewerten. Sie sind vertraut mit den Grundlagen, Zielen und Schwerpunkten eines zeitgemäßen Umgangs mit Human Resources und sind in der Lage, diese auch auf die Besonderheiten des öffentlichen Sektors zu übertragen. Die Studierenden verstehen Organisation als Managementaufgabe und haben Kenntnisse der Aufbauorganisation sowie einen Überblick über die Aufgaben der Prozessorganisation. Ferner können sie die Funktionen und Vorgehensweisen des Personalmanagements und der Organisation inhaltlich konkretisieren und kennen Maßnahmen zur Steuerung der Mitarbeiterleistungen. Diese können sie hinsichtlich ihrer Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten differenziert beurteilen und situationsadäquat anpassen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse des Rechts der abhängig Beschäftigten.</p> <p>Durch Diskussionen und Gruppenarbeit können die Studierenden eigene Überlegungen und Vorgehensweisen kritisch reflektieren, vergleichen und darstellen.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 35 % Kompetenzanteil Verwaltungswissenschaft: 35 % Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 20 % Kompetenzanteil Sozialwissenschaften: 10 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Personal- und Organisationsmanagement Arbeitsrecht Grundlagen |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 17: Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer

| | |
|---|--|
| Modultitel | Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer |
| Modulnummer | 17 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | <p>Portfolioprüfung bestehend aus den Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Referat (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen), mit einer Gewichtung von 20 % 2. Klausur (90 Minuten), mit einer Gewichtung von 80 % <p>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.</p> |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Verfahrens- und des Umsatzsteuerrechts. Sie kennen zum einen die wesentlichen Begriffe des allgemeinen Steuerrechts sowie die maßgeblichen Vorschriften zum steuerlichen Ermittlungs-, Veranlagungs-, Korrektur- und Erhebungsverfahren. Haftung sowie Steuerstraf- und Steuerwidrigkeitenrecht sind den Studierenden geläufige Begriffe, die die Studierenden anwenden können. Zum anderen sind den Studierenden die Regelungen zu Steuerbarkeit, Steuerpflicht bzw. -befreiungen, Tarif, Vorsteuerabzugsberechtigung im Umsatzsteuerrecht in einem solchen Maße vertraut, dass sie diese auf konkrete Fragestellungen anwenden können. Auch verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis von der Ausgestaltung eines harmonisierten Umsatzsteuerrechts sowie einer EU-konformen Umsatzbesteuerung.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Fallstudien und Anwendungsbeispiele zu den verfahrensrechtlichen und umsatzsteuerlichen Problemen zu entwickeln, zu bearbeiten und anschaulich zu präsentieren. Hierbei beurteilen sie die Erfolgsaussichten von Einsprüchen gegen Verwaltungsakte und die Möglichkeiten der Korrektur rechtswidriger Steuerbescheide und entwerfen hierzu Gutachten. Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer analysieren die Studierenden die steuerlichen Konsequenzen, indem sie untersuchen, was die Voraussetzungen für einen steuerbaren Umsatz sind. Die Studierenden beherrschen alle Aspekte, die für eine weitere Prüfung durchgeführt werden müssen, um schließlich eine Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen.</p> <p>Die Studierenden können mit der einschlägigen Fachliteratur, insbesondere mit Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen in der Art umgehen, dass sie in Gruppenarbeit offene Fragen zum Verfahrens- und Umsatzsteuerrecht klären können.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 18: Betrieblicher Studienabschnitt III

| | |
|---|---|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt III |
| Modulnummer | 18 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 3. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können die bisherigen theoretischen Kenntnisse aus dem Modul Steuerlehre III: Abgabenordnung, Umsatzsteuer in praktische Arbeit mit Dokumentation der Ergebnisse umsetzen. Insbesondere sind sie in der Lage, Fristen zu berechnen, die notwendigen Vorkehrungen für deren Wahrung zu treffen sowie Bescheide zu prüfen. Des Weiteren identifizieren die Studierenden Änderungsmöglichkeiten sowie Wege zur Abwendung von Rechtsnachteilen. Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind den Studierenden geläufig und werden erfüllt. Dies geschieht zunächst unter Anleitung und schließlich selbstständig. Die Studierenden bereiten Änderungsanträge und Einsprüche vor.</p> <p>Die Studierenden erkennen, dass die Finanzverwaltung eine der am Besteuerungsverfahren beteiligten Parteien ist und dass hier besonders hohe Anforderungen an die Form der Kommunikation gestellt werden. Insbesondere verinnerlichen die Studierenden die hohen Sorgfaltspflichten, die Kennzeichen der freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater sind.</p> <p>Die Studierenden kennen die Regelungen der Umsatzsteuer und können diese anwenden. In diesem Zusammenhang erledigen sie die Vorbereitung bzw. Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerjahreserklärungen. Der Umgang mit der hierbei verpflichtend anzuwendenden EDV ist den Studierenden geläufig.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt III |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 19: Quantitative Methoden

| | |
|---|--|
| Modultitel | Quantitative Methoden |
| Modulnummer | 19 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, Daten aufzubereiten und auszuwerten sowie statistische Auswertungen Dritter kritisch zu beurteilen. Sie sind vertraut mit dem Umgang mit Wahrscheinlichkeitsverteilungen in ökonomischen Anwendungen (z. B. Qualitätskontrolle, Risikomanagement) und in der Lage, Schlussfolgerungen aus Daten über zugrundeliegende Hypothesen (z. B. Test auf Normalverteilung) zu ziehen sowie statistische Fehler abzuschätzen.</p> <p>Die Studierenden haben ihr analytisches Denken geschult und können Statistiken beurteilen und diskutieren.</p> <p>Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 100 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Quantitative Methoden |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 20: Finanzierung

| | |
|---|--|
| Modultitel | Finanzierung |
| Modulnummer | 20 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Aufgaben und grundlegenden Instrumenten des Finanzmanagements zu beschreiben und gegeneinander abzugrenzen.</p> <p>Die Studierenden können die verschiedenen Instrumente der Unternehmensfinanzierung analysieren und deren Einsatz ökonomisch bewerten.</p> <p>Die Studierenden kennen die verschiedenen Finanzierungsformen, Finanzinstrumente und Finanzmärkte. Sie können deren Funktionsweise sowie deren Relevanz für die unternehmerische Praxis erläutern.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Maßnahmen der Finanzierungspolitik ökonomisch zu bewerten und Fragestellungen der Unternehmensfinanzierung zu beantworten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Sachverhalte zu erarbeiten, darzustellen und die erworbenen Kenntnisse auf Einzelfälle zu übertragen.</p> |
| Inhalte des Moduls | Finanzierung |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 21: Internationale Rahmenbedingungen

| | |
|---|--|
| Modultitel | Internationale Rahmenbedingungen |
| Modulnummer | 21 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen im internationalen Handel und internationalem Recht, • können die wesentlichen weltwirtschaftlichen Zusammenhänge darstellen, • können Auswirkungen der Änderungen der internationalen Bedingungen auf die gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abschätzen, • können wirtschaftspolitische Zusammenhänge und Abhängigkeiten aufgrund verschiedener Verträge innerhalb der Europäischen Union sowie auch der Welthandelsorganisation einschätzen und beurteilen. <p>Die Studierenden verfügen über folgende überfachliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Denken. • Fähigkeit, Zusammenhänge zu analysieren. • Anwendung abstrakter und mathematischer Modelle. • Nutzung von Fachliteratur und Medien zur eigenen Meinungsbildung. <p>Die Studierenden verfügen über Kenntnis der internationalen Dimension wirtschaftlichen Handelns.</p> <p>Kompetenzanteil Rechtswissenschaft: 40 % Kompetenzanteil Verwaltungswissenschaft: 30 % Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 30 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Internationale Fragen der Volkswirtschaftslehre Internationales Recht/EU-Recht |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 22: Wirtschaftsinformatik

| | |
|---|---|
| Modultitel | Wirtschaftsinformatik |
| Modulnummer | 22 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | Public Administration (B.A.) |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur mit PC-Aufgabe (90 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden kennen und verstehen die grundlegenden Begriffe und Gegenstände der Wirtschaftsinformatik. Sie können insbesondere die Relevanz der betrieblichen Informationswirtschaft einschätzen und erläutern. Die Studierenden erlernen die personalen Organisationsstrukturen von IT-Organisation / IT-Abteilungen und können unterschiedliche Rollen / Stakeholder unterscheiden.</p> <p>Die Studierenden erhalten eine Übersicht über die Entwicklung der Wirtschaftsinformatik und ihrer Beziehung zu anderen Disziplinen und Zielen.</p> <p>Sie kennen den grundsätzlichen technischen Aufbau von Informationssystemen insbesondere hinsichtlich der Informationsdarstellung als Daten, der Computertechnologie, der Programmierung und der Vernetzung und können diese bei betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen berücksichtigen.</p> <p>Sie wenden die erlernten Inhalte in praktischen Übungen an, indem sie u.a. die Erstellung und das Arbeiten mit Datenbanken erlernen und die erstellten Daten- und Prozessmodelle analysieren.</p> <p>Die Studierenden kennen aktuelle Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit.</p> <p>Sie wissen zudem, welche fachlichen, organisatorischen und projektbezogenen Aspekte im Rahmen der Konzeption und Implementierung von IT-Systemen wichtig sind und können dieses Wissen aus fachlicher Sicht aktiv in die Durchführung einschlägiger IT-Projekte einbringen und kommunizieren. Darüber hinaus erarbeiten die Studierenden in Übungsgruppen Lösungsvorschläge für Fallstudien.</p> <p>Kompetenzanteil Verwaltungswissenschaft: 20 % Kompetenzanteil Wirtschaftswissenschaften: 80 %</p> |
| Inhalte des Moduls | Wirtschaftsinformatik PC-Übung Anwendungssoftware |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Übungen |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 23: Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge

| | |
|---|--|
| Modultitel | Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge |
| Modulnummer | 23 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der aperiodischen Besteuerung, nämlich der Besteuerung von Erbschaft und Schenkung sowie von Umwandlungen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Umwandlungsarten sowohl zivil- als auch steuerrechtlich zu unterscheiden und die steuerlichen Folgen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen, der Übertragung von Vermögen zwischen Kapitalgesellschaften sowie der Realteilung oder des Eintritts bzw. Ausscheidens einzelner Gesellschafter zu beschreiben und zu quantifizieren. Die Studierenden können Fallbeispiele analysieren und so aufbereiten, dass Vorteilhaftigkeitsentscheidungen getroffen sowie Gestaltungen identifiziert werden können. Die Gutachten können durch Präsentationen veranschaulicht werden.</p> <p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts. Sie können die verschiedenen Formen der persönlichen Steuerpflicht unterscheiden. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, den steuerpflichtigen Erwerb anhand der einschlägigen Regelungen zu bewerten und die persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen zu beachten. Regelungen zur Tarifausgestaltung sind den Studierenden geläufig, so dass sie Lösungen zu Fallbeispielen entwickeln und anschaulich präsentieren können.</p> <p>Die Studierenden beherrschen die wichtigsten Arbeitstechniken der Gestaltungsberatung.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, umwandlungs- und erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Sachverhalte anhand der einschlägigen Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen auf ausgewählte Fallbeispiele anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen in diesen Themenbereichen im Rahmen von Gruppenarbeit oder durch vorformulierte Fragen an den Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 24: Betrieblicher Studienabschnitt IV

| | |
|---|---|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt IV |
| Modulnummer | 24 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 4. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können die bislang nur in der Theorie vorhandenen Kenntnisse aus dem Modul Steuerlehre IV: Besteuerung aperiodischer Vorgänge in der Praxis anwenden.</p> <p>Die Studierenden unterscheiden die aperiodische Besteuerung von der laufenden Besteuerung und sind sich der im Regelfall hier vorliegenden großen unternehmerischen oder persönlichen Herausforderungen bewusst. Die Studierenden begleiten Umstrukturierungsprozesse in steuerlicher Hinsicht, indem sie zumeist in gutachterlicher Form die steuerlichen Folgen z. B. einer Umwandlungsentscheidung oder der Entscheidung zur Beendigung einer wirtschaftlichen Tätigkeit aufbereiten. Hierbei wenden die Studierenden ihr Wissen insbesondere zu den Ertragsteuern in einem speziellen Kontext an. Die Erkenntnisse werden zur Vorbereitung von Vorteilhaftigkeitsentscheidungen aufbereitet und in der Form zusammengestellt, dass Mandantengespräche erfolgreich geführt werden können. Die Studierenden erkennen, dass Besteuerungsfolgen nie das einzige Kriterium für eine unternehmerische Entscheidung sind, sondern vielmehr in einem Kontext zu sehen sind.</p> <p>Gerade bei Fragen der Erbschaftsteuer werden sich die Studierenden des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen der Steuerberaterin oder dem Steuerberater und der Mandantin oder dem Mandanten bewusst. Hier werden die persönlichen Lebensumstände des Steuerpflichtigen der Steuerberaterin oder dem Steuerberater anvertraut. Die Studierenden werden diesen Anforderungen gerecht und achten die Regelungen zur Verschwiegenheit.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt IV |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Module 25: Taxation English (B2)

| | |
|---------------------------------|---|
| Module title | Taxation English (B2) |
| Module number | 25 |
| Study program | Steuerlehre (B.A.) |
| Module usability | |
| Module duration | One semester |
| Recommended semester | 5 th semester |
| Module type | Compulsory module |
| ECTS (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Module prerequisites | None |
| Module examination requirements | None |
| Module examination | Portfolio examination consisting of: 1. Written examination (90 minutes), with a weighting of 70 % 2. Presentation (at least 10, at most 15 minutes), with a weighting of 30 % The assignment is passed, if at least 50 % of all possible points are achieved. |
| Learning outcomes and skills | Students are able to adequately communicate in English - orally and in writing – on taxation-related topics. They are capable of involving in discussions with experts on taxation issues and explain taxation-related issues to peers as well as laymen. |
| Module contents | Taxation English (B2) |
| Module teaching methods | Seminar |
| Module language | English |
| Module availability | Each winter semester |

Modul 26: Marketing, Materialwirtschaft und Produktion

| | |
|---|---|
| Modultitel | Marketing, Materialwirtschaft und Produktion |
| Modulnummer | 26 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, wesentliche Grundprinzipien des Marketings und Marketing-Managements anzuwenden. Sie sind insbesondere im Rahmen der Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Prinzipien der Materialwirtschaft, Produktion und Logistik vertraut und können diese auf spezifische Fälle anwenden.</p> <p>Sie sind in der Lage, am Beispiel zentraler Bereiche der Betriebswirtschaftslehre Konzepte und Begriffe einzuordnen und auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Sie können betriebswirtschaftliche Probleme analysieren, Lösungsansätze argumentativ vertreten.</p> |
| Inhalte des Moduls | Marketing Materialwirtschaft und Produktion |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Fallstudien |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 27: Vertiefung Externes Rechnungswesen II

| | |
|---|--|
| Modultitel | Vertiefung Externes Rechnungswesen II |
| Modulnummer | 27 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Klausur (120 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Rechnungslegung nach IFRS sowie Konzernrechnungslegung nach HGB und nach IFRS. Sie verfügen über einen gründlichen Überblick über die relevanten Frage- und Problemstellungen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen von Fallbeispielen mit Hilfe von Rechnungslegungsregeln nach IFRS zu entwickeln und anschaulich zu präsentieren. Sie wenden die Prinzipien der Konzernrechnungslegung nach HGB und nach IFRS an. Hierbei treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf deren Abbildung im Konzernabschluss. Zudem kennen und beherrschen sie die für bilanzrechtliche Expertise wichtigsten Arbeitstechniken.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich bilanzielle Sachverhalte anhand von vorgegebener Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen auf ausgewählte Fallbeispiele anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen im Rahmen von Gruppenarbeit oder durch vorformulierte Fragen an den Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> |
| Inhalte des Moduls | Vertiefung Externes Rechnungswesen II |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 28: Interdisziplinäres Studium Generale

| | |
|---|--|
| Modultitel | Interdisziplinäres Studium Generale |
| Modulnummer | 28 |
| Studiengang | Alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences. |
| Verwendbarkeit des Moduls | Alle Bachelor-Studiengänge der Frankfurt University of Applied Sciences |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Angabe der Dauer mit mindestens und höchstens, Variabel, je nach Modulexemplar) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden erweitern die fachspezifischen Denkweisen (Theorien und Methoden) durch Einblicke in Fachwissen, Methodenkenntnisse und Denkweisen anderer Disziplinen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • interdisziplinär zu denken und unterschiedliche Aspekte eines Querschnittsthemas zu erkennen, diese gegeneinander abzuwägen und ganzheitlich zu reflektieren; • Zusammenhänge ihres künftigen Berufsfelds im Raum unterschiedlicher Disziplinen sowie gesellschaftlicher Interessen verständlich zu machen und diese Zusammenhänge fachlich versiert darzustellen und argumentativ zu vertreten; • die Wirkungen und Folgen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu reflektieren und daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln abzuleiten; • anhand konkreter interdisziplinärer Aufgabenstellungen Verständnis für die fachfremden Denkweisen zu entwickeln und kooperativ im Umgang mit verschiedenen Kulturen und Wertesystemen zu handeln. <p>Die Studierenden lernen neue Methoden und inhaltliche Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen anzuwenden (je nach Modulexemplar).</p> |
| Inhalte des Moduls | <p>Ein Querschnittsthema unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen und drei Fachdisziplinen der Frankfurt University of Applied Sciences.</p> <p>Gemäß der aktuellen Ankündigungen auf der Internetseite zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale</p> |
| Lehrformen des Moduls | Projekt |
| Sprache | Variabel, je nach Modulexemplar |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |

Modul 29: Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht

| | |
|---|---|
| Modultitel | Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht |
| Modulnummer | 29 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Mündliche Prüfung (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden beherrschen die Grundtatbestände des Internationalen Steuerrechts für die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Sie können die unbeschränkte Steuerpflicht von anderen Formen der Steuerpflicht, insbesondere der beschränkten Steuerpflicht unterscheiden. Sie können im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht Fragen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht und zur Steuerermittlung lösen. Sie erkennen die Ursachen von Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und sind in der Lage, die Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach nationalem Steuerrecht und nach dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden. Sie erkennen die Auswirkungen verschiedener Maßnahmen auf die Ertragsteuerbelastung der Unternehmen. Sie verstehen die ertragsteuerlichen Folgen internationaler unternehmerischer Betätigung. Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen für Fallbeispiele zu grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit zu entwickeln und anschaulich zu präsentieren. Hierbei können die Studierenden für verschiedene Gestaltungsformen der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit (z. B. Direktgeschäft, Betriebsstätte, Kapitalgesellschaft) die Gesamtsteuerbelastung mit Ertragsteuern ermitteln. Die Studierenden können steuerliche Vorteilhaftigkeitsentscheidungen im Zusammenhang mit der Besteuerung von grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit analysieren. Hierbei treffen sie wirtschaftliche Entscheidungen unter Berücksichtigung steuerlicher Fragestellungen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich steuerliche Sachverhalte auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts anhand von vorgegebener Fachliteratur selbstständig zu erarbeiten und das erworbene Fachwissen auf ausgewählte Fallbeispiele anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts im Rahmen von Gruppenarbeiten oder durch vorformulierte Fragen an die Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 30: Betrieblicher Studienabschnitt V

| | |
|---|---|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt V |
| Modulnummer | 30 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 5. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden können die theoretischen Kenntnisse aus dem Modul Steuerlehre V: Internationales Steuerrecht in praktische Arbeit mit Dokumentation der Ergebnisse umsetzen. Sie sind in der Lage, selbstständig Einkommensteuererklärungen und Körperschaftsteuererklärungen mit internationalem Bezug vorzubereiten. Sie wenden fachbezogene DV-Systeme an. Sie erkennen die Auswirkungen von bilateralen Regelungen (Doppelbesteuerungsabkommen) auf den deutschen Steueranspruch und können diese in der praktischen Arbeit umsetzen. Sie identifizieren offene Fragen und klären diese nach Rücksprache mit dem Betreuenden im eingesetzten Bereich mit den Mandantinnen oder Mandanten. Hierbei sind ihnen die durch das Berufsrecht der Steuerberaterinnen und Steuerberater gesetzten Grenzen des selbstständigen Handelns bei ihrer Arbeit bewusst.</p> <p>Sie erkennen die Interdependenzen zwischen dem deutschen und den relevanten ausländischen Steuersystemen. Sie können einfache steuerplanerische Überlegungen auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts anstellen.</p> <p>Die Studierenden erkennen, dass Steuerberaterinnen und Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege bei Fragen einer steueroptimalen Gestaltung neben den Mandantinnen oder Mandanten auch den nationalen Gesetzen und EU-rechtlichen Regelungen verpflichtet sind.</p> <p>Sie sind in der Lage, die Steuerberaterin oder den Steuerberater bei der Vorbereitung von Mandantengesprächen zu unterstützen und zu begleiten. Sie besitzen die Fähigkeit, die relevanten Informationen auszuwählen, mandantenorientiert aufzubereiten und zu bewerten.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt V |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Wintersemester |

Modul 31: Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

| | |
|---|--|
| Modultitel | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium |
| Modulnummer | 31 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 8 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 15 (davon entfallen 3 CP auf das Kolloquium) / 450 (davon entfallen 90 Stunden auf das Kolloquium) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Mindestens 160 ECTS-Punkte |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Mindestens 160 ECTS-Punkte |
| Modulprüfung | Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studiengebiet des Studiengangs selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnis zu bearbeiten. Im Kolloquium sind die Studierenden in der Lage, die erarbeiteten Ergebnisse in öffentlicher Diskussion zu vertreten und kritisch zu reflektieren. |
| Inhalte des Moduls | Die Bachelor-Arbeit soll ein steuerrechtliches oder bilanzrechtliches Thema behandeln. |
| Lehrformen des Moduls | |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Semester |

Modul 32: Datenmanagement

| | |
|---|--|
| Modultitel | Datenmanagement |
| Modulnummer | 32 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 30 Minuten) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, Anforderungen für die Strukturierung einer Datenbank zu erheben, zu interpretieren und erlernen verschiedene Konzepte der operativen Datenhaltung und des Data Minings.</p> <p>Sie können große Datenmengen im Hinblick auf spezielle betriebswirtschaftliche Fragestellungen auswerten.</p> <p>Die Studierenden sind befähigt, eigenständig verständliche und übersichtliche Analysen aus komplexen Daten zu erzeugen.</p> <p>Sie sind in der Lage, in vielschichtigen Zusammenhängen zu denken und diese sowohl schriftlich als auch mündlich für andere aufzubereiten, zu präsentieren und zu vermitteln.</p> |
| Inhalte des Moduls | Datenmanagement |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung mit Übung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 33: Steuerlehre VI: Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht, Steuerplanung

| | |
|---|---|
| Modultitel | Steuerlehre VI: Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht, Steuerplanung |
| Modulnummer | 33 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | Ein Semester |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 5 / 150 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Präsentation (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 2 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden haben einen Überblick über die (unterschiedlichen) Besteuerungssystematiken und die wesentlichen Regelungen der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz-, Erbschaftsteuer sowie des Internationalen Steuerrechts und des Umwandlungssteuerrechts und sind in der Lage, eigenständig eine komplexe steuerliche Fragestellung zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden können selbstständig aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und im Verwaltungshandeln in den verschiedenen Steuerrechtsgebieten untersuchen und bewerten. Sie können steuerplanerische Überlegungen, insbesondere im Hinblick auf Rechtsform-, Finanzierungs-, Standortentscheidungen anstellen. Sie können die Ergebnisse ihrer Untersuchung anschaulich darstellen, präsentieren und verteidigen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, offene Fragen im Rahmen von Gruppenarbeiten oder durch vorformulierte Fragen an die Lehrenden eigenverantwortlich zu klären.</p> |
| Inhalte des Moduls | Steuerlehre VI: Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht, Steuerplanung |
| Lehrformen des Moduls | Seminaristische Lehrveranstaltung |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Modul 34: Betrieblicher Studienabschnitt VI

| | |
|---|--|
| Modultitel | Betrieblicher Studienabschnitt VI |
| Modulnummer | 34 |
| Studiengang | Steuerlehre (B.A.) |
| Verwendbarkeit des Moduls | |
| Dauer des Moduls | 13 Wochen |
| Empfohlenes Semester im Studienverlauf | 6. Semester |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| ECTS-Punkte (CP) / Workload (h) | 10 / 300 |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung | Keine |
| Modulprüfung | Praxisbericht (Bearbeitungszeit 6 Wochen) |
| Lernergebnisse und Kompetenzen | <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung von aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und im Verwaltungshandeln zu analysieren und die Auswirkungen auf die praktische Arbeit zu erkennen. Sie können Handlungsempfehlungen hinsichtlich des notwendigen Anpassungsbedarfs formulieren.</p> <p>Die Studierenden können unterschiedliche Handlungssituationen für die Unternehmen steuerlich beurteilen und Empfehlungen zur Vorteilhaftigkeit geben. Sie sind in der Lage, die Grenzen zwischen zulässiger Steuergestaltung und unzulässiger Gesetzesüberschreitung zu erkennen.</p> <p>Sie bereiten Mandantengespräche zu komplexen Themen vor und unterstützen die Steuerberaterin oder den Steuerberater in den Gesprächen.</p> |
| Inhalte des Moduls | Betrieblicher Studienabschnitt VI |
| Lehrformen des Moduls | Betreute Praxisphase |
| Sprache | Deutsch |
| Häufigkeit des Angebots | Jedes Sommersemester |

Anlage 4: Studien- und Ausbildungsvertrag (Muster) Steuerlehre (B.A.)

Studien- und Ausbildungsvertrag

für den dualen Bachelor-Studiengang Steuerlehre der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich
3 Wirtschaft und Recht (Studienbeginn Wintersemester 20xx)

zwischen

dem XXXX

vertreten durch XXXX

-XXXXXXXXXXXXXX-

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

und

Frau / Herr

geboren am xxx.in xxx

wohnhaft xxx

- im folgenden Studierende/r genannt -

wird folgende Vereinbarung zum Studium nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs 3 Wirtschaft und
Recht der Frankfurt University of Applied Sciences getroffen.

Präambel

Der duale Bachelor-Studiengang Steuerlehre stellt einen Beitrag zur Innovation des Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihr Hochschulstudium in ihre betriebliche Qualifizierung zu integrieren. In dem Studiengang absolvieren die Studierenden die betrieblichen Studienphasen (Module Betrieblicher Studienabschnitt I bis VI) gemäß der Prüfungsordnung bei <Angabe Kooperationspartner> und führen dort auch die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) durch.

Die Integration zielt darauf ab, sowohl dem Studium wissenschaftliche als auch der Berufstätigkeit praxisorientierte effizienzsteigernde Impulse zu geben.

Die Frankfurt University of Applied Sciences und <Angabe Kooperationspartner> werden bei der Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs Steuerlehre durch das Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften e. V. (IaW) unterstützt. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Parteien ist in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 1 Wirksamkeit, Gegenstand und Dauer des Vertrages/Studienzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das gesamte Studium im Bachelor-Studiengang Steuerlehre, welches nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs 3 vorgesehen ist.

Voraussetzung für diesen Vertrag ist die Zulassung zum Studium an der Frankfurt University of Applied Sciences.

Die oder der Studierende weist die Hochschulzugangsberechtigung <Angabe Kooperationspartner> durch Einreichen eines amtlich beglaubigten Abschlusszeugnisses vor Studienbeginn nach. Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung vor, kommt dieser Vertrag nicht zustande.

- (2) Dieser Vertrag beginnt am 01.10.20xx und endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Abschluss des Studiums.

Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Bachelor-Abschlusses dauert sechs Semester. Das Studium beginnt mit dem Wintersemester 20xx und endet zum Ende des Sommersemester 20xx (30.09.20xx), wobei § 1 Abs. 3 hiervon unberührt bleibt.

Die Praxisphase beginnt bereits am xx.xx.20xx. Die Zeit vom xx.xx.20xx bis zum Beginn der Vorlesungen des Wintersemesters 20xx gilt als „betriebliches Vorpraktikum“.

- (3) Kann das Studium aus Gründen, die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.

Besteht die oder der Studierende die Prüfungen gemäß Prüfungsordnung nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr oder sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Besteht die oder der Studierende - auch innerhalb der Regelstudienzeit - für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Prüfungen einschließlich der zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht oder nimmt daran nicht teil, endet das Vertragsverhältnis.

- (4) Die Probezeit beträgt drei Monate. Ihr Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Frankfurt University of Applied Sciences gehemmt. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat während der betrieblichen Studienphase verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Abwesenheit.

- (5) Im dualen Bachelor-Studiengang Steuerlehre werden in <Angabe Kooperationspartner> betriebliche Studienphasen durchgeführt, in denen während der wöchentlichen Arbeitszeit u.a. auch der Urlaub, die Einführungszeit in die jeweilige Fachabteilung sowie betriebsinterne Schulungen und Soft Skill-Trainings enthalten sind.

§ 2 Pflichten des Unternehmen XXX

- (1) <Angabe Kooperationspartner> verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der oder dem Studierenden in den betrieblichen Studienphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen der in der Prüfungsordnung zum dualen Bachelor-Studiengang Steuerlehre festgelegten Studienziele erforderlich sind.
2. geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der betrieblichen Studienphasen zu beauftragen und der Frankfurt University of Applied Sciences zu benennen.

- (2) Die betrieblichen Studienphasen gemäß der Prüfungsordnung werden in der Regel in <Angabe Kooperationspartner> durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

- (3) <Angabe Kooperationspartner> stellt die Studierende oder den Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für ergänzende Studienmaßnahmen des Bachelor-Studiengangs Steuerlehre an der Frankfurt University of Applied Sciences frei.

- (4) Der oder dem Studierenden werden Tätigkeiten übertragen, die der Erreichung des Studienziels gemäß der Prüfungsordnung angemessen sind.
- (5) Die oder der Studierende erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von
_____ € pro Monat brutto im 1. Studienjahr,
_____ € pro Monat brutto im 2. Studienjahr,
_____ € pro Monat brutto im 3. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

- (1) Die oder der Studierende hat die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.
- (2) Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,
1. die im Rahmen ihres oder seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
 2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen.
 3. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.
 4. die für die jeweilige betriebliche Studienstätte (XXX) geltende Ordnung zu beachten.
 5. Studienmittel, Materialien und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
 6. die Interessen des <Angabe Kooperationspartner> zu wahren und über dienstliche Vorgänge bzw. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des <Angabe Kooperationspartner> auch nach ihrem oder seinem Ausscheiden aus <Angabe Kooperationspartner> Stillschweigen zu bewahren.
 7. die im Studiengang erbrachten Leistungen in regelmäßigen Abständen dem <Angabe Kooperationspartner> mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums zu führen.
 8. <Angabe Kooperationspartner> unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen
 - beim Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der betrieblichen Studienphasen,
 - beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder sonstigen Studienveranstaltungen sowohl während der theoretischen Studienphasen an der Frankfurt University of Applied Sciences als auch während der betrieblichen Studienphasen,
 - beim Nichtbesuch von Vorlesungen.
 9. Bei Krankheit ist <Angabe Kooperationspartner> spätestens am dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, auch während der Studienphase.
 10. <Angabe Kooperationspartner> bei Abschluss des Studiums ein Exemplar ihrer oder seiner Bachelorarbeit zur Verfügung zu stellen. Sollte die Bachelorarbeit von Seiten des Kooperationspartners an außerhalb des Kooperationspartners stehende Personen oder Stellen weitergegeben werden, gelten die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Vorgaben und Bestimmungen.
 11. zum Nachweis der in den einzelnen betrieblichen Studienphasen ausgeführten Tätigkeiten und gewonnenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für jede Praxisphase einen Praxisbericht zu fertigen.

- (3) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in den betrieblichen Studienphasen beträgt XX Stunden. Sollte eine Änderung der Arbeitszeit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des <Angabe Kooperationspartner> erfolgen, wird diese neue wöchentliche Arbeitszeit als Ausbildungszeit zu Grunde gelegt.

§ 4 Sonstige Leistungen

Kosten der oder des Studierenden, die sich aus dem Studium an der Frankfurt University of Applied Sciences ergeben, werden von <Angabe Kooperationspartner> nicht übernommen. Sie sind von der oder dem Studierenden zu tragen.

§ 5 Urlaub

- (1) Die Anzahl der Urlaubstage beträgt derzeit:

x Arbeitstage im Jahre 20xx
x Arbeitstage im Jahre 20xx
x Arbeitstage im Jahre 20xx
x Arbeitstage im Jahre 20xx

- (2) Der Urlaub wird im Rahmen der betrieblichen Studienphasen genommen. Im Bedarfsfall können bis zu 50% - inklusive Schließzeiten der Frankfurt University of Applied Sciences - der Urlaubstage auf die Studienphase angerechnet werden.

§ 6 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,
- a) von jeder Vertragspartei aus einem wichtigen Grund. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
 - b) von der oder dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie oder er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber <Angabe Kooperationspartner> erfolgen. Im Falle des Absatzes 2 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der oder dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Vertragsverhältnis von der oder dem Studierenden vorzeitig gelöst, so kann <Angabe Kooperationspartner> bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 7 Zeugnis

<Angabe Kooperationspartner> stellt der oder dem Studierenden bei Beendigung des Studiums ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und praktische Erfahrungen der oder des Studierenden, auf Verlangen der oder des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Steuerlehre des Fachbereichs 3 der Frankfurt University of Applied Sciences ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Vertragsparteien anerkannt.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die oder der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- (6) Dieser Studien- und Ausbildungsvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für das Unternehmen

Studierende/r

Anlage 5: Diploma Supplement Steuerlehre (B.A.)

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

- 1. ANGABEN ZUM INHABERIN/ZUR INHABER DER QUALIFIKATION**
 - 1.1 **Familienname/Family Name**
 - 1.2 **Vorname/First Name**
 - 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land/Date, Place, Country of Birth**
 - 1.4 **Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden/ Student ID Number or Code**

- 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**
 - 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad** (in der Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)
 - 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Steuerlehre
 - 2.3 **Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law
Hochschule für angewandte Wissenschaften, staatlich
 - 2.4 **Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
 - 2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch (200 credits) und Englisch (10 credits)

- 3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**
 - 3.1 **Ebene der Qualifikation**
1. berufsqualifizierender Abschluss mit Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
 - 3.2 **Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren**
3 Jahre = 6 Semester, 210 ECTS-Punkte
 - 3.3 **Zugangsvoraussetzung(en)**
Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen;
Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen der Steuerberatungsbranche

- 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**
 - 4.1 **Studienform**
Vollzeitstudium
 - 4.2 **Lernergebnisse des Studiengangs**
Absolventinnen und Absolventen des dualen Studiengangs Steuerlehre (B.A.) erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und sind befähigt, vielfältige berufliche Tätigkeiten in Unternehmen der Steuerberatungsbranche, beispielsweise in international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mittelständischen bzw. kleinen Steuerberatungskanzleien oder in der Steuerabteilung eines Unter-

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

<...>
<...>
<...>
<...>

INFORMATION IDENTIFYING QUALIFICATION

Name of Qualification/Title Conferred (in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

Main Field(s) of Study for the qualification
Taxation

Name and status of awarding institution (in original language)
Frankfurt University of Applied Sciences
Faculty 3: Wirtschaft und Recht - Business and Law
University of Applied Sciences, State Institution

Name and status of institution administering studies (in original language)
see 2.3

Language(s) of instruction/examination
German (200 credits) and English (10 credits)

INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

Level of the qualification
First level degree with Bachelor-Thesis and Colloquium

Official duration of programme in credits and years
3 years = 6 semesters, 210 ECTS Credit Points

Access requirement(s)
General/ specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sect. 8.7., or foreign equivalent;
study contract with a cooperating tax consulting company

INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

Mode of study
Full time

Programme learning outcomes
Graduates with a B.A. in Taxation are qualified to work in a variety of settings as tax specialists, for example for internationally operating, small or medium-sized tax consulting firms or in corporate tax departments. Tax specialists' expertise is also sought after in other fields, such as in auditing and management consulting.
Graduates will have a solid grasp of the different areas of tax law and possess comprehensive knowledge of economics, private and tax law. The programme's focus is on the responsible and discerning application of specialist knowledge and methodologies, and of

nehmens aufzunehmen. Darüber hinaus können steuerberatende Tätigkeiten auch im Bereich anderer Tätigkeitsfelder, wie im Bereich Wirtschaftsprüfung oder Unternehmensberatung erforderlich sein.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die einzelnen Steuerrechtsgebiete und besitzen umfassende Kenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen, privatrechtlichen und steuerrechtlichen Bereich. Hierbei stehen die verantwortungsvolle Anwendung von Fach- und Methodenwissen, sowie fachübergreifender Kompetenzen im Fokus. Darüber hinaus sind sie auch für ein Master-Studium qualifiziert.

Das duale Bachelor-Studium bereitet zielgerichtet und theoretisch fundiert auf den Umgang mit steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Herausforderungen der beruflichen Praxis vor. Das duale Studium verzahnt in sechs betrieblichen Studienabschnitten besonders intensiv die Vermittlung von theoretischem und anwendungsorientiertem Wissen und Können und vertieft hierbei die erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen, auch im Umgang mit Führungskräften sowie Kolleginnen und Kollegen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bestehende Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Steuerarten zu benennen und zu erklären. Steuerliche Sachverhalte können sie für die einzelnen Steuerrechtsgebiete, auch auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts, selbstständig bearbeiten und auf ausgewählte Fallbeispiele übertragen. Sie sind befähigt, Entscheidungsvorlagen, beispielsweise Steuererklärungen und Jahresabschlüsse, zu erarbeiten und die Steuerberaterin oder den Steuerberater bei der Beratung von Mandantinnen und Mandanten zu unterstützen. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der DV-gestützten Steuerberatung und können die in der Branche übliche Standardsoftware anwenden. Durch die intensive Verzahnung von Theorie und Praxis haben sie gelernt, betriebswirtschaftlich-rechtliche und steuer-spezifische Instrumente und Methoden auch auf neue Sachverhalte in die berufliche Praxis zu übertragen sowie selbstständig Lösungen für berufs-bezogene Fragestellungen zu erarbeiten. Sie sind vertraut mit den berufs-rechtlichen Grenzen des selbstständigen Handelns sowie den Anforderungen und Regelungen zur Verschwiegenheit und ihrer ethischen und gesellschaftlichen Verantwortung.

Sie können sich mit den theoretischen Ansätzen der eigenen Fachdisziplin kritisch auseinandersetzen, sie wissenschaftlich bearbeiten, Stellungnahmen formulieren, sich selbstständig theoretisches Wissen aneignen und dies strukturiert darstellen.

Die Absolventinnen und Absolventen haben gelernt, auch in der Zusammenarbeit mit anderen, relevante Fragestellungen zu bearbeiten sowie Lösungsvorschläge vor Fachkundigen und Fachfremden effektiv zu kommunizieren und fundiert zu vertreten. Sie sind in der Lage, die eigene Rolle zu reflektieren, einzunehmen und ihre erworbenen Kompetenzen begründet und selbstverantwortlich in ihrem Tätigkeitsbereich anzuwenden. Dies sind wichtige Bausteine ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Transcript of Records“ sowie „Prüfungszeugnis“ für die Auflistung der Module und Noten sowie für das Thema der Abschluss-Arbeit mit Note.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Siehe das Bewertungsschema in Pkt. 8.6. Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens: Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventen besteht.

4.5 Gesamtnote

Das Ergebnis der Bachelorprüfung basiert auf den kumulierten Noten des Studiums sowie der „Bachelor-Arbeit“ mit Kolloquium“ (Details siehe „Transcript of Records“).

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Beantragung der Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Abschluss befähigt zu einer Beschäftigung in der Steuerberatungsbranche, zum Beispiel in international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mittelständischen oder kleinen Steuerberatungskanzleien oder in der Steuerabteilung eines Unternehmens. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums kann nach einer praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfolgen.

interdisciplinary competencies. In addition, Bachelor in Taxation graduates are eligible to apply to a Master's programme.

The programme provides a sound and targeted theoretical foundation for tackling questions in tax law and business management, and, through the work placement, prepares graduates for the practical application of theoretical concepts in a professional setting. Six modules of the programme, in particular, focus intensively on combining theoretical and practical knowledge and skills, therefore deepening newly acquired specialist knowledge and competencies, including the interaction with managers and colleagues.

Graduates will be able to identify and explain connections and interdependencies between different types of taxes. They will be able to independently work on cases in the various areas of tax law, including international tax law, and to transfer their results to relevant examples. They will have the capacity to complete templates such as tax returns and annual financial statements, and to support tax advisers in advising clients. Graduates will possess sound knowledge of IT-assisted tax advice and will be able to use the tax software that is used as standard industry-wide. Through the intensive meshing of theory and practice, they will have learnt to apply to unfamiliar contexts instruments and methods that are specific to business and tax law, and to independently find solutions. They will know the limits of independent action, decision-making and requirements for confidentiality in accordance with the professional regulations, and be familiar with their ethical and societal responsibilities.

They will be able to investigate and critically assess theoretical approaches to their own discipline, independently acquire theoretical knowledge, effectively structure and present their knowledge, and formulate and appropriately support their own conclusions.

In addition, graduates will have learnt to collaborate to investigate problems and to effectively communicate solutions backed by sound reasoning to other specialists in their field and to non-specialists. They will be capable of reflecting on and evaluating their roles in relation to others, fully assuming these roles, and of applying their competencies to their profession responsibly and based on sound decision-making. These are important building blocks in their professional and personal development.

Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Transcript of Records” and “Prüfungszeugnis” (Final Examination Certificate) for the list of courses and grades, as well as the topic and grade of the final thesis.

Grading system and, if available, grade distribution table

See general grading scheme cf. Sec. 8.6. Grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide: The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

Overall Classification of the qualification (in original language)

The result of the Bachelor Examination is based on the accumulation of grades received during the study program and the “Bachelor-Thesis with Colloquium” (See „Transcript of Records“ for details).

INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master studies.

Access to a regulated profession (if applicable)

The degree qualifies for employment in the tax consulting business, for example in internationally operating tax consultancy and auditing firms, middle-sized or small tax consulting offices or in the tax department of a company. Upon successful completion of the studies, following practical work experience related to taxes administered by the Bundes- or Landes-tax authorities over a period of at least three years, students can be admitted to the tax consultant examination.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution <https://www.frankfurt-university.de>

7. ZERTIFIZIERUNG des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Degree issued:

Prüfungszeugnis vom / Certificate issued:

Transkript vom / Transcript of Records issued:

Datum der Zertifizierung / Certification Date:

Offizieller Stempel/Siegel

Official Stamp/Seal

ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

Further information sources

On the Institution <https://www.frankfurt-university.de/en/>

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

<...>

<...>

<...>

<...>

Prof. Dr. <...>

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Chairwoman/Chairmen of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatlich oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

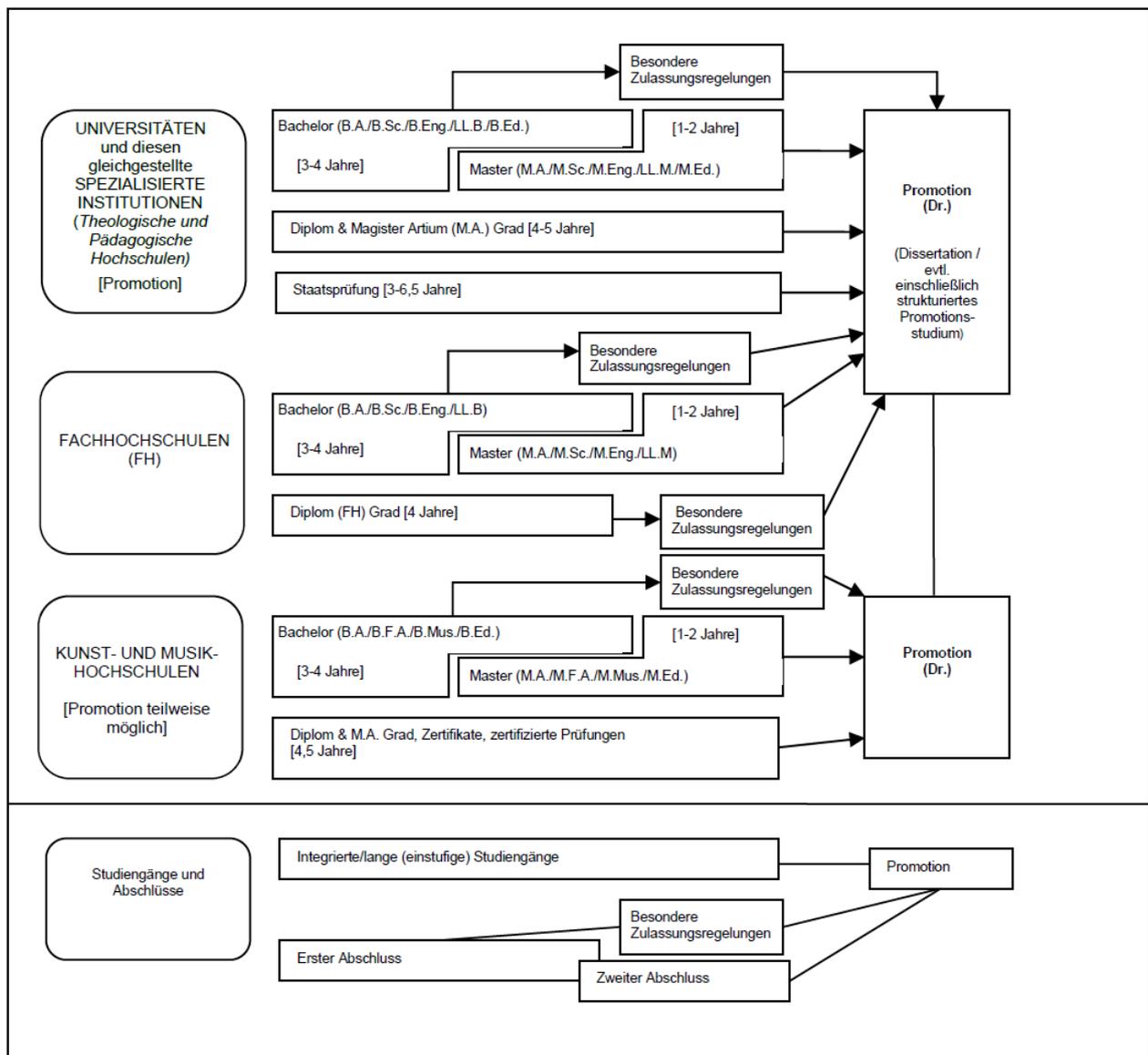
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbbarkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vordiplom (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

²Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) in Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸Siehe Fußnote Nr. 7

⁹Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in

particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Universities of Applied Sciences, UAS)* concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music)* offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, it also enhance international compatibility of studies.

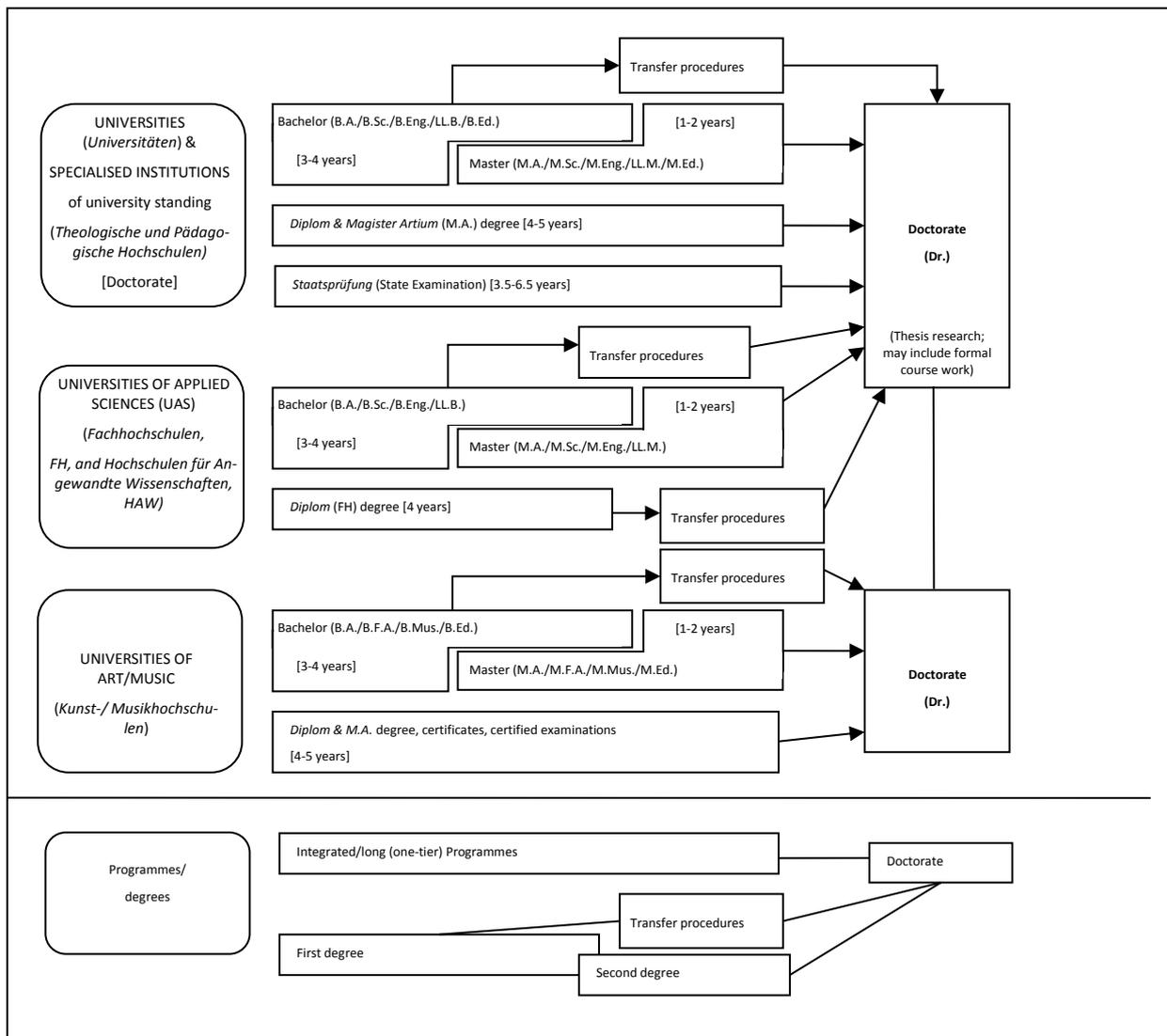
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Min-

istry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

^{viii} See note No. 7.

^{ix} See note No. 7.

^x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing